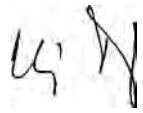


|                                                                                   |                                           |                                      |               |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|--------------------------------------|---------------|
|  | <b>Dienstanweisung<br/>WSW mobil GmbH</b> | <b>Nr. 702</b>                       |               |
|                                                                                   |                                           | Vertraulichkeits-<br>Klassifizierung | <b>intern</b> |

|                         |                                                                                                                                                     |
|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Titel:</b>           | <b>Regelungen zu Arbeiten in der Nähe des Verkehrsraumes der Schwebebahn</b>                                                                        |
| <b>Zweck:</b>           | Regelungen bzgl. Arbeiten in der Nähe der Schwebebahn inkl. Maßnahmen gegen Gefährdungen der Beschäftigten, des Fahrbetriebs und der Infrastruktur. |
| <b>Geltungsbereich:</b> | Technik Schwebebahn, externe Firmen                                                                                                                 |

**ungültig** (zu vernichten / als ungültig zu kennzeichnen)

|                                                      |              |               |
|------------------------------------------------------|--------------|---------------|
| <b>Titel</b>                                         | <b>Datum</b> | <b>DA-Nr.</b> |
| DA Hinweise für Arbeiten in der Nähe der Schwebebahn | 18.02.2010   | DA 37         |

|                                                       |                   |                 |                   |                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------|-------------------|-----------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Erstellt durch:</b>                                | 11/141<br>OE-Bez. | Pfingst<br>Name | 20.08.19<br>Datum | gez. Pfingst<br>Unterschrift                                                                          |
| <b>Prozess-<br/>verantwortung:</b>                    | 11/141<br>OE-Bez. | Pfingst<br>Name | 20.08.19<br>Datum | gez. Pfingst<br>Unterschrift                                                                          |
| <b>Freigabe durch<br/>Betriebsleiter<br/>BOStrab:</b> | 11/111<br>OE-Bez. | Froning<br>Name | 22.08.19<br>Datum | <br>Unterschrift |

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                 |          |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeines .....</b>                                                                        | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Zuständigkeiten .....</b>                                                                    | <b>3</b> |
| 2.1      | Anzeigepflicht Beginn und Ende der Arbeiten .....                                               | 3        |
| 2.2      | Unterweisungspflicht Beschäftigte .....                                                         | 3        |
| 2.3      | Gefährdung Bahnverkehr .....                                                                    | 4        |
| 2.4      | Genehmigung / Freigabe von angemeldeten Arbeiten .....                                          | 4        |
| <b>3</b> | <b>Arbeiten in der Nähe des Verkehrsraums der Schwebebahn<br/>während des Bahnbetriebs.....</b> | <b>5</b> |
| <b>4</b> | <b>Arbeiten im Verkehrsraum während des Bahnbetriebs .....</b>                                  | <b>6</b> |
| <b>5</b> | <b>Arbeiten außerhalb des Bahnbetriebes .....</b>                                               | <b>7</b> |
| <b>6</b> | <b>Verhalten bei Störungen .....</b>                                                            | <b>7</b> |
| <b>7</b> | <b>Mitgeltende Unterlagen .....</b>                                                             | <b>8</b> |
| <b>8</b> | <b>Nachweisdokumente .....</b>                                                                  | <b>8</b> |

## **1 Allgemeines**

Mitarbeiter/innen der WSW mobil und Beschäftigte von Fremdfirmen, die in der Nähe des Verkehrsraumes tätig werden, müssen vorher bezüglich der besonderen örtlichen Verhältnisse und der besonderen Gefahren unterwiesen sein.

## **2 Zuständigkeiten**

### **2.1 Anzeigepflicht Beginn und Ende der Arbeiten**

Übernimmt eine Firma einen Auftrag über nach DA 701 genehmigte Arbeiten in der Nähe des Verkehrsraumes der Schwebebahn, so ist sie aufgrund verschiedener Gesetze und Vorschriften (u. a. DGUV Vorschrift 77, §3) verpflichtet, diese Arbeiten vor Beginn dem Bahnbetreiber zur Anzeige zu bringen.

Ebenso besteht für die Firma die Verpflichtung, auch das Ende der Arbeiten unmittelbar nach Ende der Arbeiten, in jedem Fall am selben Kalendertag zu melden.

Das gilt auch, wenn die Auftrag gebende Stelle eine Dienststelle der WSW ist.

### **2.2 Unterweisungspflicht Beschäftigte**

Das ausführende Unternehmen hat insbesondere die Pflicht, seine Beschäftigten durch den Bahnbetreiber unterweisen zu lassen. Die Verpflichtung ergibt sich aus den Bestimmungen zum Arbeitsschutz und zur Verkehrssicherheit.

Für diese Tätigkeit müssen die Beschäftigten geeignet und der Aufgabe entsprechend unterwiesen sein. Für diese Mitarbeiter gilt insbesondere (DGUV Vorschrift 77, §5 (8)).

Die Unterweisung muss bei länger dauernden Arbeiten jährlich wiederholt werden.

Die Einhaltung dieser Verpflichtungen obliegt allein dem Unternehmer und/oder seinem von ihm eingesetzten Vorgesetzten.

Alle zur Sicherung des Schwebebahnverkehrs seitens des Bahnbetreibers durchzuführenden Maßnahmen (auch die erforderliche Unterweisung) gehen zu Lasten des

Unternehmers und werden nach Aufwand abgerechnet. Der Antrag gilt als Auftrags-schreiben. Die Gestellung der oder eines geeigneten Sicherungsposten(s) ist Aufgabe des Unternehmers.

## **2.3 Gefährdung Bahnverkehr**

Bei Arbeiten in der Nähe des Verkehrsraumes der Schwebebahn können Gefahren für den Bahnbetrieb entstehen.

Gemäß StGB § 315 sind gefährliche Eingriffe in den Bahnverkehr strafbar. Ebenso ist die Störung öffentlicher Betriebe nach StGB § 316 b strafbar.

**Daher sind Arbeiten in der Nähe der Schwebebahn genehmigungspflichtig!**

## **2.4 Genehmigung / Freigabe von angemeldeten Arbeiten**

Die Genehmigung ist, gemäß DGUV Vorschrift 77, § 3, rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten, mindestens 48 Std. vorher schriftlich per Fax zu beantragen bei:

WSW mobil GmbH  
-Bauliche Anlagen-  
Gutenbergstr. 50  
42117 Wuppertal

Fax.: 0202 569 2813

Vor Wochenenden und Feiertagen können Anmeldungen nicht bearbeitet werden, so dass die Anmeldung 48h früher erfolgen muss.

Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass

1. eine gemeinsame Besichtigung des Arbeitsortes stattgefunden hat,
2. die auszuführenden Arbeiten umfassend erläutert wurden,
3. die zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte angegeben wurden,
4. Einigkeit über die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen erzielt wurde.

**Die Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung durch den Bahnbetreiber begonnen werden!**

**Ist die Genehmigung erteilt, dann gelten die folgenden Auflagen nach Abschnitt 3 und 4 dieser Dienstanweisung.**

### **3 Arbeiten in der Nähe des Verkehrsraums der Schwebbahn während des Bahnbetriebs**

Die Baumaßnahme und der Geräteeinsatz müssen so geplant sein, dass der Betrieb der Schwebbahn **zu keiner Zeit** gefährdet oder behindert wird.

Sind Behinderungen des Bahnbetriebes bei Arbeiten in der Nähe des Verkehrsraumes der Schwebbahn nicht auszuschließen, so sind diese grundsätzlich während der fahrplanmäßigen Betriebsruhe in der Zeit von 24.00 Uhr bis 5.00 Uhr durchzuführen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch in diesem Fall die Arbeiten genehmigungspflichtig sind, da auch in der Zeit der Betriebsruhe mit Bahnbetrieb bzw. Zugfahrten gerechnet werden muss.

Ist es aus zwingenden Gründen nicht möglich, die Arbeiten in der verkehrsfreien Zeit durchzuführen, so ist der Verkehrsraum der Schwebbahn vom Arbeitsbereich durch eine geeignete Schutzwand zu trennen.

Ersatzweise können die Arbeiten mit Geräten durchgeführt werden, die aufgrund ihrer Bauart oder ihres Arbeitsstandortes nicht in den Verkehrsraum gelangen können. Dabei muss zur Begrenzungslinie des Verkehrsraumes ein Sicherheitsabstand von zusätzlich **2 m** eingehalten werden (siehe Anlagen 1 und 2, DA 701).

Sind diese Anforderungen nicht mit Sicherheit zu erfüllen, so gelten für die Arbeiten die Bedingungen des Abschnittes 4 dieser DA.

## **4 Arbeiten im Verkehrsraum während des Bahnbetriebs**

Arbeiten im Verkehrsraum der Schwebebahn, die durch Dritte veranlasst werden, sind grundsätzlich nicht gestattet. Sind Arbeiten im Verkehrsraum der Schwebebahn unumgänglich, so ist abgesehen von der rechtzeitigen Abstimmung dieser Arbeiten mit dem Bahnbetreiber auf jeden Fall zusätzlich zu den Anforderungen des Abschnitts 3 ständig ein externer Sicherungsposten auf der Tragkonstruktion erforderlich.

Für Arbeiten, welche planmäßig innerhalb des Verkehrsraumes durchgeführt werden müssen, gilt die Dienstanweisung „Hinweise für Arbeiten im Verkehrsraum der Schwebbahn; DA 703“.

Müssen die Arbeiten während des Schwebebahnbetriebes ausgeführt werden, oder können die Anforderungen nach Abschnitt 3 nicht eingehalten werden, so gelten diese grundsätzlich als Arbeiten im Verkehrsraum, auch wenn dieser Raum planmäßig frei bleiben soll.

Arbeiten im Verkehrsraum dürfen nur durchgeführt werden, wenn zusätzlich zu den Maßnahmen nach Abschnitt 3 noch folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es müssen normale Witterungsverhältnisse bestehen. Die Sichtweite auf die Baustelle muss mindestens 180 m (ca. 6 Brücken) betragen, damit der Fahrer sein Fahrzeug im Notfall anhalten kann.
2. Der Streckenabschnitt des Baustellenbereiches muss durch Langsamfahr-signale/-beschilderung ausgeschildert sein.
3. Der Baustellenbereich ist, gemäß DGUV Vorschrift 77, § 5 (1) Nr. 3, durch Sicherungsposten zu sichern; je nach Erfordernis auf der Tragkonstruktion und/oder zu ebener Erde.
4. Es muss sichergestellt sein, dass der Verkehrsraum rechtzeitig im Notfall schnellstens geräumt werden kann.

Werden für die Arbeiten Geräte mit Hub- und/oder Schwenkbegrenzungen eingesetzt, so muss sichergestellt sein, dass Begrenzungseinrichtungen Fehlbedienungen vermeiden.

Bei Verwendung dieser Sicherungsmaßnahme ist nachzuweisen, dass bei weitester Ausladung Geräteteile oder angehängte Lasten nicht in den Verkehrsraum gelangen.

Bei wechselnden Standorten ist die ungünstigste Stellung maßgebend.

Diese Regelung kann aufgrund der Betriebsverhältnisse für den Streckenabschnitt Vohwinkel - Hammerstein, Fahrtrichtung Oberbarmen, nicht genehmigt werden.

Dort muss der Verkehrsraum und damit der Gleisbereich freigehalten werden.

## **5 Arbeiten außerhalb des Bahnbetriebes**

Arbeiten außerhalb des Bahnbetriebes in der Nähe und im Verkehrsraum dürfen nur ausgeführt werden, wenn eine Beschädigung oder Gefährdung der Infrastruktur ausgeschlossen werden kann.

Auch diese Arbeiten müssen vorher nach dem oben beschriebenen Verfahren angemeldet und genehmigt werden.

## **6 Verhalten bei Störungen**

Jeder Mitarbeiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten verpflichtet, nicht gemeldete Arbeiten, die in der Nähe oder im Verkehrsraum der Schwebebahn ausgeführt werden, der Betriebsleitzentrale (BLZ) zu melden.

Wenn es zu Störungen durch zum Beispiel:

- Beschädigungen an der Konstruktion oder Leitungen
- Beschädigungen an den Fahrzeugen der Schwebebahn
- Berührung mit der Stromschiene oder durch Kurzschlüsse
- Verletzen von Fahrgästen oder Mitarbeitern
- Gefährdungen durch Dritte z. B. Kran, Steiger und Baugeräte

kommt, ist in jedem Fall die BLZ zu verständigen.

Diese hat die Durchwahl

0202 569 –1494 oder 1499 (während der Betriebszeit) oder

0202 569 – 1400 (außerhalb der Betriebszeit) oder

Bahnhofs- / Streckentelefon Ruf-Nr.: 315.

Ferner ist davon unbenommen bei schweren Schadensereignissen die Polizei und/oder Feuerwehr zu informieren.

## 7 Mitgeltende Unterlagen

| Titel                                                                                                     | Identifizierung    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| Arbeiten im Bereich von Gleisen                                                                           | DGUV Vorschrift 77 |
| DA Rahmendienstanweisung für Bauliche Anlagen der Schwebebahn                                             | DA 700             |
| DA Unterweisungen und Arbeitsanweisungen zu Arbeiten im Verkehrsraum und/oder in der Nähe der Schwebebahn | DA 701             |
| DA Arbeiten im Verkehrsraum der Schwebebahn                                                               | DA 703             |

## 8 Nachweisdokumente

| Titel | Identifizierung | zuständig | Dauer g/b (Jahre) | Ort | Art | Bemerkung |
|-------|-----------------|-----------|-------------------|-----|-----|-----------|
| keine |                 |           |                   |     |     |           |

## Anlagen

keine

## OE-Verteiler

|        |                                          |
|--------|------------------------------------------|
| 11/112 | Verkehrsmanagement                       |
| 11/141 | Planung und Inspektion                   |
| 11/142 | Wartung und Instandhaltung               |
| 11/143 | Fahrzeugwerkstatt                        |
| 11/144 | Schwebebahn-Infrastruktur Elektrotechnik |